

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. April 1871.

1. Anlage eines Canals im Woltmershauser Werder.

Der Senat theilt einen von der Baudeputation eingereichten Bericht wegen des Grunderwerbs für die Canalanlage im Woltmershauser Werder der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

2. Stadt-Weinkeller.

Unter gleichem Vorbehalte läßt der Senat den beifolgenden Bericht der Deputation für den Stadtweinkeller, Aenderungen in der Verwaltung desselben betreffend, der Bürgerschaft zur Erklärung zugehen.

3. Gesetz, den strafbaren Bankerutt betreffend.

Um die Erledigung dieses Gegenstandes nicht länger aufzuhalten, will der Senat die Streichung des §. 5 des Entwurfs genehmigen, und da auch er im Uebrigen dem Entwurf zustimmt, wird er für die Publication des Gesetzes Sorge tragen.

Seiner nunmehr auch von der Bürgerschaft genehmigten Anheimgabe vom 30. December v. J. gemäß hat er die berichtende Deputation mit einer Revision der Strafbestimmungen unserer Steuergesetze und mit der Entwerfung eines Disciplinalgesetzes beauftragt.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 21 April 1871.

Bericht der Baudeputation,

den Grunderwerb für die Canalanlage im Woltmershauser Werder betreffend.

Bei dem Beschlusse über die Anlage eines Canals im Woltmershauser Werder nebst Lagerplatz zwischen Canal und Weser wurde die Convoyedeputation beauftragt, wegen des Grunderwerbes mit den Eigenthümern zu unterhandeln und endgültig abzuschließen, auch da, wo ihr dieses unter angemessenen Bedingungen nicht gelingen sollte, wegen der alsdann erforderlichen Expropriation das Weitere zu beantragen.

Die Unterhandlungen haben indeß wider Erwarten nur in drei Fällen zum Ziele geführt. Die Deputation hat das Haus der Wittwe Stange mit dem für die Canalanlage erforderlichen Grund und Boden unter der Hand zu 5000 Thalern angekauft, sie hat ferner die Gemeinheit der Woltmershauser Bauerschaft gegen das in dem Berichte vom 28. October 1870 gedachte Grundstück eingetauscht und hat sich endlich auch mit J. H. Knickmann über die von ihm bereits früher an der Gemeinheit erworbenen Rechte verständigt. Mit den übrigen Betheiligten hat trotzdem, daß sie mit zwei Ausnahmen noch im September v. J., als die Canalanlage noch ungewiß war, sich zur Abtretung ihres Eigenthums unter billigen Bedingungen bereit erklärt hatten, eine angemessene Vereinbarung nicht erreicht werden können, weshalb die Deputation sich zu ihrem Bedauern genöthigt sieht, wider dieselben auf Expropriation anzutragen.

Sie bittet daher, in Betreff der für die gedachte Anlage erforderlichen Grundfläche, welche auf dem in Unteranlage 1. beiliegenden Riße roth angelegt ist, den in dem angeschlossenen Verzeichniß (Unteranlage 2.) aufgeführten betheiligten Grundeigenthümern die Abtretungspflicht in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Juni 1843 aufzuerlegen, und zugleich die im § 4 dieser Verordnung vorgesehene Deputation zum Versuch einer gütlichen Verständigung niederzusetzen.

Schließlich ersucht die Deputation sämmtliche bei dem fraglichen Grunderwerb vorkommende Veräußerungen, ohne Unterschied, ob der Staat der Erwerber sei oder nicht, von der Staatsabgabe zu befreien. Die Abgabe würde dem Staate ganz zur Last fallen und daneben für die vertauschten und zum Theil wieder an Knickmann übertragenen Grundstücke ein ganz überflüssiges Abschätzungsverfahren nothwendig machen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) C. H. Noltenius.

Unter Anlage 2
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 21. April 1871.

Vermessungs-Register

zur Expropriation der Grundstücke für die Herstellung eines schiffbaren Canals

Laufende No.	Kataster- Bezeichnung	Es werden gebraucht	Der Eigenthümer		Der Grundstücke	
			Namen	Wohnort	Belegenheit	Naturart
1	I. 43	ein Theil	Lühr Bättjer	Woltmershausen	Im großen Weizenkamp an der Woltmershäuser Allee	Gemüseland
2	I. 44	ein Theil	Göffelfe Bagt	daselbst	daselbst	Hofraum
3	I. 25 A	ein Theil	Deichinteressenten	daselbst	In der alten Hausstelle	Deich
4	I. 5 a/b	ein Theil	G. A. Beling, H. S. Lamotte und C. A. W. Brennecke	Bremen	Auf dem Woltmershäuser Werder	Grünland, Gehend, Sand und Niedbuich
5	ohne	ganz	dieselben	daselbst	daselbst	Weferbett, welches bei niedrigen Wasser- trocken
6	I. 6 a/b	ein Theil	A. L. W. Lanprecht	daselbst	daselbst	Grünland, Gehend, Sand und Niedbuich
7	ohne	ganz	derselbe	daselbst	daselbst	Weferbett, welches bei niedrigen Wasser- trocken
8	I. 7 a/b	ein Theil	Carst. Waltjen	daselbst	daselbst	Grünland, Gehend, Sand und Niedbuich
9	ohne	ganz	derselbe	daselbst	daselbst	Weferbett, welches bei niedrigen Wasser- trocken
10	I. 8 a/b	ein Theil	G. A. Beling	daselbst	daselbst	Grünland, Gehend, Sand und Niedbuich
11	ohne	ganz	derselbe	daselbst	daselbst	Weferbett, welches bei niedrigen Wasser- trocken
12	I. 10 a/b	ein Theil	G. A. Beling und H. S. Lamotte	daselbst	daselbst	Grünland, Sand und Niedbuich
13	ohne	ganz	dieselben	daselbst	daselbst	Weferbett, welches bei niedrigen Wasser- trocken
14	I. 11 a/b	ein Theil	Berend Bagt	Woltmershausen	daselbst	Grünland, Sand und Niedbuich
15	ohne	ganz	derselbe	daselbst	daselbst	Weferbett, welches bei niedrigen Wasser- trocken
16	I. 12 a/b	ein Theil	Aug. Straßburg	daselbst	daselbst	Grünland, Sand und Niedbuich
17	ohne	ganz	derselbe	daselbst	daselbst	Weferbett, welches bei niedrigen Wasser- trocken
18	I. 13 A.	ein Theil	G. Ch. Sanders	daselbst	daselbst	Grünland, Sand und Niedbuich
19	ohne	ganz	derselbe	daselbst	daselbst	Weferbett, welches bei niedrigen Wasser- trocken

Bremen, den 16. April 1871.

Vermessungs-Register

Katasterstücke für die Schiffbaren Canales durch den Woltmershauser Werder.

Belegenheit	Culturrart	Flächeninhalt		Bemerkungen
		im Einzelnen Mrg. □ Rth.	im Ganzen Mrg. □ Rth.	
Im großen Weizenkamp der Woltmershauser M...		— 22,87	— 22,87	
dieselbst		— 0,19	— 0,19	
In der alten Hausfläche		— 36,47	— 36,47	Hieran participiren:
				Deichpfand Nr. 2 Lühr Bättjer 20,98 □ R. ganz.
				" " 3 Göffelke Bagt 12,38 □ R. ein Theil.
				" " 4 Lühr Bättjer 2,18 □ R. ein Theil
				" " 5 Hinr Bagt 0,93 □ R. ein Theil
Auf dem Woltmershauser Werder	Land, Sand und Wiedbusch ...	1 15,40		
dieselbst	nur bei niedrigen Wasserständen	— 16,20	1 31,60	
dieselbst	Land, Sand und Wiedbusch ...	1 1,50		
dieselbst	nur bei niedrigen Wasserständen	— 12,60	1 14,10	
dieselbst	Land, Sand und Wiedbusch ...	1 117,30		
dieselbst	nur bei niedrigen Wasserständen	— 23,70	2 21,00	
dieselbst	Land, Sand und Wiedbusch ...	— 117,70		
dieselbst	nur bei niedrigen Wasserständen	— 14,60	1 12,30	
dieselbst	id Wiedbusch	3 19,00		
dieselbst	nur bei niedrigen Wasserständen	1 58,70	4 77,70	Beling giebt an, daß die Katastergrenzen unrichtig seien und beansprucht eine größere Fläche, und zwar verlangt er mehr:
				von Nr. 12, I. 10 a/b. = 54,40 □ R.
				von Nr. 13, ohne Katasternummer. = 11,10 □ R.
dieselbst	id Wiedbusch	— 43,00		
dieselbst	nur bei niedrigen Wasserständen	— 33,90	— 76,90	
dieselbst	id Wiedbusch	— 29,70		
dieselbst	nur bei niedrigen Wasserständen	— 45,60	— 75,30	
dieselbst	id Wiedbusch	— 10,70		
dieselbst	nur bei niedrigen Wasserständen	1 36,80	1 47,50	

(gez.) G. S. Lindmeyer, beedigter Geometer.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 21. April 1871.

Bericht der Deputation für den Stadt-Weinkeller, betreffend neue Verwaltungs-Einrichtungen.

Die beiden angestellten Kellerbeamten Kelsch und Böder haben der Deputation die Anzeige gemacht, daß sie ihre Verbindung in Betreff des für gemeinschaftliche Rechnung im Weinkeller geführten Aultern- und Restaurations-Geschäfts Ende Juni aufzulösen beabsichtigen.

Da ihre Thätigkeit in diesem Geschäfte im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Beschäftigung steht, so war das Ausscheiden des Einen oder des Anderen derselben auch aus der Beamtenstellung eine nothwendige Folge.

Bei solcher Sachlage bot sich der Deputation die Gelegenheit dar, den schon lange gehegten Wunsch und wiederholt berathenen Plan einer gänzlichen Trennung der beiden Geschäfte, des Stadt-Weingeschäfts und des Privat-Aultern- und Restaurationsgeschäfts zur Ausführung zu bringen.

Bekanntlich waren die bisherigen Kellerbeamten mit dem lang hergebrachten jährlichen Gehalte von 350 Thalern besoldet, und zugleich darauf angewiesen, den weiteren Lohn für ihre Dienste in dem mit ihrer Wirksamkeit verbundenen Restaurationsgeschäfte zu suchen.

Die Zunahme des Geschäfts im Keller war nun in dem letzten Decennium so außerordentlich groß, daß vor einigen Jahren ein dritter Hülfsbeamter erforderlich wurde. Ferner veranlaßte der steigende Umsatz in dem bedeutenden Maße, wie es die erfreulichen Jahresüberschüsse beweisen, in den letzten Jahren sehr starke Einkäufe von Weinen, und die Pflege dieser meist noch jungen Weine bedurfte mehr und mehr Arbeit und Sorgfalt, so daß sich die Ueberzeugung aufdrängte, es müsse ein Beamter sich einzig und allein dem Weinsache widmen und seine Thätigkeit nicht durch anderweitige Interessen in Anspruch genommen werden.

Um nun dahin zu gelangen, und zugleich die sonst alsdann erforderlichen Einrichtungen zweckmäßig zu ordnen, würde nach Ansicht der Deputation das Folgende sich empfehlen:

- 1) Das Entlassungsgesuch des seit 43 Jahren angestellt gewesenen Kellerbeamten J. F. Kelsch wird angenommen und demselben, welcher nahe dem 70. Lebensjahre steht, und während so langer Zeit durch treue und tüchtige Dienstleistungen sich ausgezeichnet hat, für die Dauer seines Lebens eine jährliche Pension von 300 Thalern als ein Ausgabeposten der laufenden Unkosten des Weinkellers gezahlt.
- 2) Der bisherige Kellerbeamte A. C. Böder wird vom 1. Juli d. J. an als alleiniger Kellermeister mit einem, in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäfts und die Brauchbarkeit der Person angemessenen Jahresgehalte von 1500 Thalern angestellt, und zwar als ein der Deputation zugeordneter Staatsbeamter. Derselbe soll seine Sorge nur dem Weinlager und dem Weingeschäfte widmen, mit voller Verantwortlichkeit für die richtige Bearbeitung und gute Pflege der Weine. Der Senat würde ihn und seine Nachfolger ernennen, die Deputation aber dabei gleichwie in Betreff der Instruction nach Maßgabe des Deputationsgesetzes mitwirken.
- 3) Der dritte oder Hülfsbeamte (J. F. Langrehr) bleibt mit dem bisherigen Gehalte (350 Thalern) Beamter der Deputation. Er hat die tägliche Aufsicht im Keller, wird den Ausschank und Verkauf der ihm vom Kellermeister zu überliefernden und zu berechnenden Weine besorgen, übernimmt die Restauration und das damit verbundene Aultern-Geschäft

in Gemeinschaft und für eigene Rechnung mit einem der Deputation zu präsentirenden Theilhaber, hat dabei sämtliche Unkosten für Aufwärter, Lohndiener u. s. w., die etwa bei der Restauration und dem Ausschank des Weins erforderlich sein mögen, überhaupt sämtliche Aufwartungsunkosten, auch während der Freimarktszeit und bei sonstigen außerordentlichen Veranlassungen zu tragen, und die Reinhaltung des Kellers ebenfalls auf seine Kosten zu beschaffen.

Da alle diese Unkosten, welche bisher durch die Weinkellerrechnung liefen und ca. 1400 Thaler zu betragen pflegten, und ferner 700 Thaler an Gehalten der beiden Kellerbeamten bei jener neuen Einrichtung in Wegfall kommen würden, so wird durch die Kosten der Letzteren, namentlich die Zahlung der Pension an Rebisch (300 Thaler), sowie der Gehalte des Kellermeisters (1500 Thaler) und des Beamten (350 Thaler) das Ausgabe-Budget schwerlich sich erhöhen, nicht zu gedenken der Vortheile, welche im Interesse des Weinlagers wie der Wirthschaft ohne Frage erzielt werden.

Demnach wird beantragt, die Deputation zu der oben angedeuteten Einrichtung und zur Zahlung der für den ausscheidenden Kellermeister Rebisch gewünschten Pension zu ermächtigen, und die Anstellung eines Kellermeisters in vorerwähnter Weise zu genehmigen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Joh. Eggers.

* Berichtigung.

Im Beschluß der Bürgererschaft vom 12. April d. J. (S. 161) ist unter 2. statt „C. A. Traub“ zu lesen: C. C. W. Traub.

